

Antrag

des

Chrudimer Reichstags-Abgeordneten Plaček.

Der Reichstag beschließt:

Es sei das Ministerium für Landeskultur und Bergbau aufzufordern, ein Gesetz zur Regelung der zulässigen Theilbarkeit des mit dem Gesetze vom 7. September 1848 entlasteten, ehemals unterthänigen Grundbesizes, dann des von der Bestellung der Patrimonialgerichtsbarkeit befreiten Dominikalgrundbesizes mit Berücksichtigung der Hypothekarrechte, dann der Nahrungs- und Steuerfähigkeit zu entwerfen.

W i r t

1804

Verordnung über die Verwaltung der öffentlichen Schulen

§ 1. Die öffentlichen Schulen sind zu unterhalten.

§ 2. Die öffentlichen Schulen sind zu unterhalten durch die Gemeinden, in denen sie sich befinden. Die Kosten der Unterhaltung derselben sind von den Gemeinden zu bestreiten. Die Gemeinden sind verpflichtet, die öffentlichen Schulen zu unterhalten, und die Kosten der Unterhaltung derselben zu bestreiten. Die Gemeinden sind verpflichtet, die öffentlichen Schulen zu unterhalten, und die Kosten der Unterhaltung derselben zu bestreiten.



Verordnung über die Verwaltung der öffentlichen Schulen